

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Bürgermeisteramt
Bad Herrenalb
Rathausplatz 11
76332 Bad Herrenalb



Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Bad Herrenalb für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb hat in seiner Sitzung am 15.05.2024 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die Kommunen und die kommunalen Haushalte in einer extrem herausfordernden Situation befinden. Die Flüchtlingskrise, der Ukrainekrieg sowie die anhaltenden Folgen der Pandemie bringen nicht nur weitere Aufgaben, sondern auch steigende Ausgaben, bedingt durch höhere Preise, insbesondere im Energiesektor, eine steigende Kreisumlage, etc. mit sich. Es ist festzustellen, dass die Gemeinden hier einem extremen Druck ausgesetzt sind. Es ist für Gemeinderat, Bürgermeister und Verwaltung außerordentlich schwierig, hier Wege zu einem Haushaltsausgleich zu finden. Dazu kommen weitere Erschwernisse, z. B. die Personalknappheit im öffentlichen Dienst. Es wird zunehmend schwieriger, frei gewordenen Stellen oder neue Stellen adäquat und zeitnah wieder zu besetzen. Die Mitarbeitenden kommen immer mehr an die Belastungsgrenzen. Trotzdem sind immer neue Vorschriften zu beachten, die teils viel Aufwand verursachen, z. B. § 2b UstG, Grundsteuerreform, etc. Eine hohe Personalfuktuation führt zu immer wiederkehrenden Einarbeitungszeiten, Wissen geht verloren.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden sieht diese kritische Situation. Es war vermutlich noch nie so schwierig wie in diesen Jahren, ausgeglichene Haushaltspläne aufzustellen. Von Seiten der Rechtsaufsicht werden die Bestrebungen der Gemeinden und der

kommunalen Gremien, die finanzielle Situation zu schultern, anerkannt. Die Rechtsaufsicht darf allerdings nicht die Augen verschließen, wenn das Haushaltsrecht nicht eingehalten wird. Auch in Zeiten der Krisen sind diese Vorschriften einzuhalten, und das Ziel, langfristig ausgeglichene Haushalte zu schaffen, darf nicht aus den Augen verloren werden. Die Gemeinden müssen auch zukünftig finanziell leistungsfähig bleiben. Sie können jedoch davon ausgehen, dass wir Ihren Haushalt in diesem Jahr mit den vom Innenministerium in seinem Erlass vom 13.11.2020 aufgezeigten Handlungsspielräumen zur haushaltsrechtlichen Bewältigung der aktuellen Entwicklungen geprüft haben.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestätigen wir die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO.

Folgende Genehmigungen werden erteilt.

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.790.000 EUR wird gem. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.
2. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von enthalten 8.788.000 EUR wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
3. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 4.500.000 EUR ist nach § 89 Abs. 3 GemO genehmigungsfrei.

Die Gesamtverschuldung des Gemeindehaushalts der Stadt Bad Herrenalb liegt mittelfristig bei rund 31,7 Mio. Euro. Sie liegt Ende des Haushaltsjahres 2024 bei 3.426 EUR pro Einwohner. Damit liegt sie immer noch weit über dem Landesdurchschnitt von 1.022 EUR pro Einwohner (Stand 30.06.2022).

Der ordentliche Ergebnishaushalt ist im Haushaltsjahr 2024 nach den Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht ausgeglichen. Das veranschlagte negative Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von minus 2.585.090 Euro wird deshalb gemäß § 80 Abs. 3 GemO in das kommende Haushaltsjahr 2025 vorgetragen. Nachdem in der mittelfristigen Planung 2024 – 2027 ab 2024 weiterhin negativen ordentliche Ergebnisse ausgewiesen werden, führt dies in der Konsequenz dazu, dass die Fehlbeträge aus den Haushaltsjahren 2024 bis 2027 mit dem Basiskapital der Stadt Bad Herrenalb verrechnet werden müssen. Da die Ergebnismrücklagen voraussichtlich mittelfristig nicht ausreichen, um alle entstandenen Fehlbeträge ausgleichen zu können

Wir weisen darauf hin, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 für die Stadt Bad Herrenalb zu erstellen und der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Ebenso sind die Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 aufzustellen und nach § 95 b Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Riegger